

Satzung der Stadt Fürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) folgende

Satzung

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Fürth in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern:

622/3, 622/5, 671/3, 671/4, 672, 672/2, 672/3, 672/4, 672/5, 672/6, 673, 673/2, 673/3, 1126/2, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9, 1126/11, 1127/3, 1127/4, 1127/5, 1127/7, 1127/8, 1127/11, 1127/13, 1127/17, 1127/18, 1127/21, 1127/22, 1127/23, 1468/41 1468/171 der Gemarkung Fürth.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand 01.01.2011.

2. Werden innerhalb des Gebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
3. Der beiliegende Übersichtsplan „Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht: Bereich an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ im Maßstab 1 : 1000 des Stadtplanungsamtes vom 22.02.2011 in dem das Vorkaufsrechtsgebiet eingegrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. März 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, den
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister